



Weiterbildungsvertrag

21. Februar 2023

Vertrag zwischen Studiengangleitung der Facharzt-Weiterbildung bzw. des Diplomstudiums in Ärztlicher Psychotherapie und den Teilnehmenden für den Studiengang 2024

1. Ausgangslage

- 1.1. Der Studiengang wird durch das Weiterbildungsprogramm Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Ärztlicher Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geregelt.
- 1.2. Die/der Teilnehmende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er die oben genannten Reglemente zur Kenntnis genommen hat.

2. Aufbau des Studiengangs

- 2.1. Der Studiengang Ärztliche Psychotherapie umfasst Kurse in Psychoanalytischer Psychotherapie, in Kognitiver Verhaltenstherapie und in Systemischer Psychotherapie mit je eigenem Unterricht, begleiteter Psychotherapie, Supervision und Selbsterfahrung gemäss den Vorgaben des Weiterbildungsprogramms Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Die/der Teilnehmende entscheidet sich mit der Anmeldung, welchen Kurs er absolvieren will.
- 2.2. Der Studiengang dauert 3 Jahre. Er unterteilt sich in ca. 27 Blöcke (i.d.R. Freitag und Samstagvormittag).
- 2.3. Die FMH erteilt den Facharztstitel. Sie ist zuständig für die Anerkennung der einzelnen, von der/vom Teilnehmenden absolvierten Elemente des Studiengangs für die Weiterbildung in Psychotherapie i.e.S. im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung. Es ist Sache der/des Teilnehmenden, die Nachweise für den Unterricht, die begleitete Psychotherapie, die Supervision und die Selbsterfahrung zu sammeln, entsprechend den Vorgaben der FMH zu dokumentieren und der FMH einzureichen. Die/der Studienteilnehmende erhält nach Abschluss des Studiengangs von der Studiengangleitung eine zusammenfassende Bestätigung zu ihren/seinen Händen.
- 2.4. Der Studiengang wird gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) geführt. Das Diploma of Advanced Studies in Ärztlicher Psychotherapie wird verliehen, wenn die/der Teilnehmende 45 ECTS-Credits erreicht, sowie die gemäss Weiterbildungsprogramm Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie notwendigen Nachweise über Unterricht, begleitete Psychotherapie, Supervision und Selbsterfahrung erbracht und die Studiengebühren bezahlt hat. Es ist Sache der/des Teilnehmenden, die Nachweise über absolvierte begleitete Psychotherapien, Supervision und Selbsterfahrung zuhanden der Studiengangleitung zu erbringen.

3. Leistungsnachweise

- 3.1. Das Erbringen der Leistungsnachweise ist für alle Teilnehmende obligatorisch.



- 3.2. Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal innert 2 Monaten nach Mitteilung des Resultats wiederholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.
- 3.3. Bleibt eine/ein Teilnehmende/r der Erbringung eines Leistungsnachweises ohne Abmeldung fern, gilt dieser als nicht bestanden. Weitere Details zur Abmeldung von Leistungsnachweisen sind der Verordnung zum Studiengang zu entnehmen.

4. Begleitete Psychotherapie

- 4.1. Die Rekrutierung von Patient*innen für die begleitete Psychotherapie (d.h. für die gemäss Weiterbildungsprogramm erforderlichen 300 Stunden supervidierte Psychotherapiesitzungen) ist Sache der/des Teilnehmenden und richtet sich nach den Regeln der Weiterbildungsstätte der/des Teilnehmenden.

5. Supervision

- 5.1. Die Studiengangleitung stellt eine Liste von Supervisor*innen zur Verfügung, welche die Anforderungen der FMH gemäss Weiterbildungsprogramm der SIWF erfüllen. Den Teilnehmenden wird empfohlen, sich bei der Auswahl Unterstützung durch die Fachvertreter zu holen.
- 5.2. Die/der Teilnehmende rechnet sowohl für die Einzel- wie auch die Gruppensupervision direkt mit dem/der Supervisor/in ab.
- 5.3. Die Teilnehmenden verpflichten sich nach Anweisung ihrer Supervisor*innen Ton- bzw. Videoaufnahmen ihrer begleiteten Psychotherapie zu machen und supervidieren zu lassen. Sie richten sich dabei nach den Bestimmungen des Datenschutzes, des Strafgesetzbuches und nach den Regeln ihrer Weiterbildungsstätte.

6. Selbsterfahrung

- 6.1. Die Studiengangleitung legt eine Liste anerkannter Therapeutinnen und Therapeuten für die Gruppen- und Einzelselbsterfahrung auf. Die Studierenden organisieren ihre Selbsterfahrungen selbständig.
- 6.2. Die/der Teilnehmende rechnet sowohl für die Einzel- wie auch die Gruppenselbsterfahrung direkt mit der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten ab.

7. Studiengebühren

- 7.1. Die Studiengebühr deckt den Unterricht, die Unterrichtsmaterialien, die Leistungsnachweise und das Diplom ab. Sie ist für alle Teilnehmende gleich, beträgt CHF 14'900 und wird in folgenden Raten in Rechnung gestellt:
 1. Rate per 30.11.2023 CHF 5'000.- bzw. innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung
 2. Rate per 31.03.2025 CHF 5'000.-
 3. Rate per 31.03.2026 CHF 4'900.-einuzahlen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Die Einzahlung der ersten Rate ist Bedingung für die definitive Aufnahme in den Studiengang. Nach Empfang der definitiven Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen vom Studiengang ohne Kostenfolge zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet.
- 7.2. Im Falle eines Studienabbruchs gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Im Falle eines Misserfolgs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.



8. Absenzen

- 8.1. Die Studiengangleitung stellt am Ende des Studiengangs eine Unterrichtsbestätigung aus, sofern die/der Teilnehmende den Unterricht zu mindestens 80% pro Modul absolviert und die Studiengebühren bezahlt hat.

9. Studienunterbrechung

- 9.1. Die Studiengangkommission kann auf Antrag einen Studienunterbruch von maximal zwei Jahren aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft oder Fremdjahr erlauben. Das unterbrochene Studium wird anteilmässig bei der Fortsetzung des Studiengangs angerechnet. Die genauen Modalitäten sind mit der Studiengangleitung schriftlich zu vereinbaren. Falls die Kurse mangels Anmeldungen nicht zustande kommen, besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme des Studiums.

10. Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs

- 10.1. Die Universität Zürich verpflichtet sich, den Weiterbildungsstudiengang wie vereinbart durchzuführen.
- 10.2. Der Weiterbildungsstudiengang wird als Präsenzunterricht durchgeführt. Ist dies aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht möglich, können Module oder Teile davon digital durchgeführt und/oder verschoben werden.
- 10.3. Kann die Universität Zürich den Weiterbildungsstudiengang nicht durchführen, insbesondere für den Fall, dass keine genügende Anzahl Anmeldungen vorliegt, teilt die Universität Zürich dies den Teilnehmenden spätestens einen Monat vor Beginn des Weiterbildungsstudiengangs schriftlich mit. Bereits bezahlte Studiengebühren werden vollständig zurückerstattet.
- 10.4. Für den Studiengang eingeschriebene Teilnehmende haben Anspruch auf eine Abschluss-Urkunde und ein Diploma Supplement, sofern sie alle verlangten Leistungen erbracht und die Leistungsnachweise bestanden haben, 80% pro Modul anwesend waren, die Studiengebühren bezahlt und die erforderlichen ECTS-Credits erworben haben.

11. Allgemeines

- 11.1. Der Vertrag ist von der verantwortlichen Person des Studiengangs und der/dem Teilnehmenden rechtsgültig im Doppel zu unterzeichnen und zu datieren.
- 11.2. Gerichtsstand ist Zürich. Zur Anwendung kommt schweizerisches Recht.

Für den Studiengang:

Teilnehmer/in:

Ort / Datum:

Ort / Datum:

.....
Unterschrift:

.....
Unterschrift:

.....
Sascha Sauer
Studiengangleitung

.....
Frau/Herr:

.....
[Bitte Blockschrift]